

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 u. 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr
9 - N Bearbeiter (02852)2501 Durchwahl Datum
Dr. Proißl 18 9. November 1981

Betrifft

Naturdenkmalerklärung; Felsgruppe in der KG Heidenreichstein
(sogenannte Graslhöhle)

Bescheid

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gmünd, am 5. 12. 1981
Kleinwies

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 9 des NO Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, die Felsgruppe auf Parz.Nr. 1126, KG Heidenreichstein, im Volksmund genannt "Graslhöhle", zum Naturdenkmal.

Berechtigte am Naturdenkmal ist die Grundeigentümerin.

Begründung

Gemäß § 9 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Hierzu gehören auch Felsbildungen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung hat ergeben:

"Es handelt sich um eine Gruppe von etwa 9 mächtigen und mehreren kleineren Felsen, die in West-Ost-Erstreckung an einen leicht gegen Norden gelegenen Hang inmitten dichten Waldbestandes (ca. 25jährig) liegen.

Durch die Anordnung größerer Felsen über kleineren Unterlagen und teilweise abgesprengte große Felsstücke entstehen hier einige begehbare bzw. auch durchkriechbare aneinandergereihte Höhlen von jeweils mehreren Quadratmetern Fläche und 2 m bis 2,5 m Höhe. Aus diesen Höhlen ist wohl auch der Name "Graslhöhle" für diese Steingruppe abzuleiten.

Den obersten Abschluß dieser Felsgruppe bilden fünf mächtige Felsen, an die besonders in nördlicher Richtung kleinere anschließen. Durch die Lage an einem Hang beträgt die Höhe der gesamten Gruppe im Süden etwa 0,5 bis 1,5 m, gegen Norden aber insgesamt bis zu 5 m. Die einzelnen Felsen haben relativ flache Oberflächen, zeigen aber typische Verwitterungserscheinungen, an einer Stelle etwa in der Mitte auch eine der sogenannten "Opferschalen" (mit Gras verwachsen, doch gut erkennbar) und weitere beginnende Schalenbildungen.

Etwa 5 m südöstlich vorgelagert findet sich ein weiterer, etwas unterschrittener großer Fels, der zur Gesamtgruppe gehört.

Die Gesamtfläche, die von der Felsgruppe bedeckt wird, beträgt etwa 25 m bis 30 m Länge und bis zu 12 m Breite. Einzelne der großen Hauptfelsen haben Flächen bis zu 5 m x 8 m.

Eine Nutzung an den Felsen ist nicht zugelassen, jedoch in ihrer unmittelbaren Umgebung freie Forstnutzung unter Rücksichtnahme auf die Steine und ohne Felssprengungen, Abgrabungen und dergleichen.

Auf Grund ihrer Eigenart und Form ist die Felsgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu beurteilen und erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt."

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit. verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Frau Maria Piringer, Stadtplatz 6, 3860 Heidenreichstein;

ferner nachrichtlich an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
3. den Herrn Bürgermeister in Heidenreichstein;
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
5. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

